



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 25. März 1965

Teil II IVr.35

Tag	Inhalt	Seite
8. 3. 65	Anordnung über Reparaturfonds. — Bereich Verkehrswesen —	265
8. 3. 65	Anordnung über die Quarlalkassenplanung für das II. Quartal 1965	266
10.3.65	Anordnung Nr. 2 über die Erhebung von Wassernutzungsabgaben im Bereich der Wasserstraßenverwaltung	267
25.3.65	Anordnung Nr. 2 über den Postdienst. -- Postordnung —	268
Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“		268

Anordnung über Reparaturfonds. — Bereich Verkehrswesen —

Vom 8. März 1965

Auf Grund der §§ 30 und 38 der Verordnung vom 25. September 1964 über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen — Investitionsverordnung — (GBl. II S. 785) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehrswesen folgendes angeordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für alle zentral- und bezirksgeleiteten volkseigenen Betriebe des Verkehrswesens.

§ 2 Bildung und Verwendung des Reparaturfonds

(1) Die volkseigenen Betriebe des Verkehrswesens bilden einen Reparaturfonds.

(2) Die Bildung des Reparaturfonds erfolgt:

- zu Lasten der Selbstkosten der VEB für die Durchführung von Reparaturen an Grundmitteln, die Verkehrs-, Produktions-, Bau-, Handels- und Dienstleistungsaufgaben dienen,
- zu Lasten der Selbstkosten für die Durchführung von Reparaturen an Arbeitsmitteln,
- zu Lasten der Kosten der betrieblichen Betreuung der VEB für die Durchführung von Reparaturen an Grundmitteln, die der betrieblichen Betreuung (sozialen bzw. kulturellen Zwecken oder dem Gesundheits-, dem Wohnungswesen und dem Sport usw.) dienen,
- aus Versicherungsleistungen, soweit solche zur Behebung von Schäden an Grund- und Arbeitsmitteln durch Reparaturen gezahlt werden.

(3) Alle Reparaturen an Grundmitteln, dazu gehören die bisherigen laufenden Reparaturen und die bisherigen Generalreparaturen, sind aus Mitteln des Repara-

turfonds zu finanzieren. Der Minister für Verkehrswesen bestimmt in Brancherichtlinien, für welche Arbeitsmittel die Reparaturen aus Mitteln des Reparaturfonds zu finanzieren sind.

§ 3 Abgrenzung

(1) Als Reparaturen gelten alle Maßnahmen, die ein Inventarobjekt funktionsfähig erhalten bzw. wiederherstellen, jedoch nicht Pflege- und Wartungsmaßnahmen sowie Kleinstmaterial.

(2) Der Minister für Verkehrswesen bestimmt in Brancherichtlinien, welche Arbeiten

- als Wartung und Pflege sowie
- als Ersatzinvestitionen gelten.

(3) Als Wartung und Pflege gelten in jedem Falle

- die mit der Erhaltung der Grundmittel durch den Werk tätigen verbundenen Pflege- und Reinigungsarbeiten einschließlich der dabei ausgeführten Schmierung u. ä.,
- Kleinstreparaturen wie der laufende Ersatz einzelner Schrauben, Dichtungen, Bilux-, Glühlampen u. ä.

(4) Soweit Inventarobjekte gebildet wurden, die aus mehreren -elbständigen funktionsfähigen Grundmitteln bestehen, gilt der Ersatz eines solchen Grundmittels nicht als Reparatur, sondern als Ersatzinvestition, die Bestandteil des Investitionsplanes ist.

§ 4 Bewertung

(1) Die zu Lasten des Reparaturfonds finanzierten Reparaturen sind zu Gesamtselbstkosten zu bewerten, soweit es sich nicht um Reparaturleistungen durch andere Betriebe und Stellen (Fremdleistungen) handelt.

(2) Gewinne und Produktionsabgaben sind auf die eigenen Reparaturleistungen der Betriebe des Verkehrswesens nicht zu berechnen und abzuführen.